

99131020007000, 99131020007000

Fernlehrgänge: Zulassung

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/304576487/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99131020007000, 99131020007000
Leistungsbezeichnung I	Fernlehrgänge: Zulassung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fernuni
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Kultusministerium
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/fernusg/_12.html http://www.gesetze-im-internet.de/fernusg/_12.html
Teaser	
Volltext	<p>Fernlehrgänge, die nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dienen, müssen, bevor sie angeboten werden dürfen, staatlich zugelassen sein.</p> <p>Vor der Zulassung werden Fernlehrgänge daraufhin überprüft, ob das angegebene Lehrgangziel mit dem Fernlehrgang erreichbar ist.</p> <p>**Berufsbildende Fernlehrgänge** müssen nach Inhalt, Dauer oder Ziel und nach der Art der Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder anderen Rechtsvorschriften zur beruflichen Bildung übereinstimmen. Dabei werden sowohl die fachliche Seite als auch der didaktische Zugriff begutachtet. Außerdem müssen Werbung und Information, Vertretertätigkeit sowie die Vertragsgestaltung den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) genügen.</p> <p>Zugelassene Fernlehrgänge erhalten ein Zulassungssiegel mit einer Zulassungsnummer. Diese Zulassungsnummer müssen die Veranstalter im Informationsmaterial als nachprüfbaren Hinweis auf die erteilte staatliche Zulassung aufführen http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/ http://www.gesetze-im-internet.de/fernusg/ http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/ http://www.gesetze-im-internet.de/fernusg/</p>
Erforderliche Unterlagen	Es werden keine Unterlagen benötigt.
Voraussetzungen	

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) § 12a Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG)
Frist	3 Monat(e) nach Eingang der vollständigen Unterlagen
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Fernlehrgänge, die nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dienen, müssen, bevor sie angeboten werden dürfen, staatlich zugelassen sein.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU). Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. http://www.zfu.de https://service.niedersachsen.de/dlp/ea http://www.zfu.de https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Distance learning courses: admission, Fernlehrgänge: Zulassung